

Sehr geehrter Hr. Spreitz,

nach Prüfung der Unterlagen dürfen wir Ihnen folgende Informationen zu den Grundstücken 905/8 und 905/21 übermitteln:

- Der Verkehrsflächenbeitrag wurde bereits im Jahr 2000 entrichtet und wird daher bei beiden Grundstücken nicht mehr vorgeschrieben.
- Für das Jahr 2025 wurden für beide Grundstücke bereits Kanal-Erhaltungsbeiträge (€ 330,16) sowie die Bereitstellungsgebühr für Wasser (€ 150,00) entrichtet. Weitere Zahlungen in diesem Zusammenhang sind daher erst wieder im Jahr 2026 fällig und die Beiträge werden natürlich nach Grundbucheintragung der Grundteilung entsprechend der Grundfläche geteilt. Die Gebühr ist aktuell fix (W: 0,15€/m², K: 0,33€/m² → Erhaltungsbeiträge und Bereitstellungsgebühr), allerdings kann es durch das Land OÖ oder durch eine Verordnung der Gemeinde auch in diesem Zeitraum gegebenenfalls zu Erhöhungen der Gebühren kommen.
- Laut System besteht ein Wasser- und Kanalanschluss, dieser ist aufgrund der zwischenzeitlichen Grundstücksteilung jedoch nur mehr dem Grundstück 905/21 zugeordnet.

Nach Rücksprache mit dem Herrn Bürgermeister gilt folgende Regelung:

- Die im Jahr 2000 entrichtete Wasseranschlussgebühr wird ausschließlich dem Grundstück 905/21 angerechnet – im Falle einer Bebauung.
- Eine Aufteilung der Beiträge auf beide Grundstücke ist ausgeschlossen und nicht verhandelbar.

Für das Grundstück 905/8 bedeutet das:

- Im Falle einer künftigen Bebauung sind die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal in voller Höhe zu entrichten.
- Bis dahin fallen lediglich die jährlichen Erhaltungsbeiträge an – diese wurden für 2025 bereits bezahlt, nächstfällig im Jahr 2026.
- Ein Aufschließungsbeitrag für den Kanal wurde im Jahr 2000 vorgeschrieben (€ 1.453,46), jedoch ist keine Zahlung ersichtlich. Bei Vorlage eines Zahlungsnachweises kann dieser Beitrag valorisiert angerechnet werden, andernfalls nicht.

Für das Grundstück 905/21 gilt:

- Wasser- und Kanalanschlüsse sind vorhanden. Im Falle einer Bebauung werden die Anschlussgebühren für Wasser angerechnet; es ist aber immer damit zu rechnen, dass im Falle einer Bebauung noch ein gewisser Beitrag zu zahlen sein wird, dies richtet sich dann nach der Bemessungsgrundlagenberechnung der jeweiligen Gebührenordnung der Gemeinde Moosdorf. Für Kanal wurden lt. Bauakt noch keine Gebühren entrichtet, daher sind diese Gebühren in voller Höhe im Falle einer Bebauung zu entrichten (hier verweise ich auf die Anrechnung der Aufschließungsbeiträge oben).
- Bis zu einer Bebauung werden ebenfalls jährlich Bereitstellungsgebühren vorgeschrieben – auch hier wieder ab 2026, da für 2025 bereits entrichtet.

Bitte geben Sie uns Bescheid, sollten Sie dennoch einen Gesprächstermin mit dem Herrn Bürgermeister wünschen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Entscheidung hinsichtlich der Anrechnung der Anschlussgebühren (keine Aufteilung auf beide Grundstücke) endgültig ist und nicht verhandelbar ist.

Sollten Sie noch Rückfragen zu den Gebühren haben, bitte einfach bei mir melden. Ich hätte jetzt sämtliche relevante Gebühren in Bezug auf Wasser, Kanal und Verkehr im Mail aufgelistet.

Mit freundlichen Grüßen
Manuela Skubal



Gemeindeamt der Friedensgemeinde MOOSDORF
Friedensplatz 1
A - 5141 Moosdorf

Austria / Europe
Tel. +43 7748 2666-14

E-Mail: friedensgemeinde@moosdorf.ooe.gv.at
URL: www.moosdorf.ooe.gv.at + www.moosdorf.net

Informationen über den Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage
www.moosdorf.ooe.gv.at im Bereich Datenschutz.